
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0109/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	04.05.2020	öffentlich

Einführung einer Windeltonne im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg

Kosten:

Betrag:
Haushaltsjahr:
Teilhaushalt:
Buchungsstelle:
Haushaltsansatz:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Kreisausschuss nimmt die Einführung eines Abfallsammelsystems für Windeln und Inkontinenzabfälle durch den A.R.T. zur Kenntnis.
2. Der Kreisausschuss stimmt der Änderung der Sonderregelungen im zweiten Abschnitt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) des A.R.T. zu und empfiehlt dem Kreistag eine entsprechende Beschlussfassung.
3. Der Kreisausschuss spricht sich dafür aus, dass neben festen Abfallsammelgefäßen auch Abfallsäcke zur Erfassung von Windeln und Inkontinenzabfällen im Kreisgebiet genutzt werden können. Die gebührenpflichtige Ausgabe bzw. der Versand dieser Windelsäcke soll durch den A.R.T. erfolgen.

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des A.R.T. hat auf Anregung mehrerer Zweckverbandsmitglieder am 17.03.2020 die Einführung eines Abfallsammelsystems für Windeln und Inkontinenzabfälle beschlossen. Auf die als Anlage 1 und 2 beigefügte Drucksache des A.R.T. Nr. 1/2020 sowie den 2. Bericht zur Prüfung

sozialverträglicher Lösungsansätze für die Einsammlung von Windeln wird verwiesen.

Gemäß § 12 der Verbandsordnung des A.R.T. ist bei Entscheidungen der Verbandsversammlung betreffend die Abfallsatzung und die Gebührensatzung, die zu Änderungen der Sonderregelungen eines Verbandsmitgliedes führen, die Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes erforderlich. Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Satzungsänderungen für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen betreffen, fallen nicht unter die vorgenannte Regelung. So bedarf die Einführung eines Abfallsammelsystems für Windeln und Inkontinenzabfälle an sich keiner Zustimmung der einzelnen Zweckverbandsmitglieder. Die sich daraus ergebende Änderung der Sonderregelungen der einzelnen Verbandsmitglieder in der Gebührensatzung bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Der Beschluss zur Änderung der Gebührensatzung ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 04.06.2020 vorgesehen, sofern entsprechende Zustimmungsbeschlüsse durch die Verbandsmitglieder vorliegen.

Je Leerung der „Windeltonne“ fallen im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg folgende Gebühren an:

80 l Abfallbehälter	4,76 €
120 l Abfallbehälter	5,96 €

Gegenüber den Gebühren für die Inanspruchnahme einer sog. Zusatzentleerung beim Restabfallbehälter bedeutet dies für den betreffenden Personenkreis bei Nutzung eines 80 l Restabfallbehälters eine Ersparnis von 4,90 € je Zusatzentleerung und bei Nutzung eines 120 l Restabfallbehälters eine Ersparnis von 4,91 €. Hinzu kommen bei Aufstellung und bei Rückholung dieses Zusatzbehältnisses Gebühren für den Behälteränderungsdienst in Höhe von derzeit jeweils 25,33 €.

Da möglicherweise nicht jeder betroffene Haushalt Platz für ein zusätzliches Abfallsammelbehältnis hat, bietet der A.R.T. alternativ Abfallsäcke zur Erfassung von Windeln bzw. Inkontinenzabfällen (40 l Sack mit Zugband) zu einer Gebühr von 3,00 € je Sack an. Für den Landkreis Trier-Saarburg soll die Verwaltung des A.R.T. die Verwaltungsgeschäfte übernehmen.

Nach aktuellem Planungsstand werden die Säcke erst ab einer Mindestmenge von 5 Säcken abgegeben. Voraussichtlich wird der A.R.T. dafür eine Art online-shop einrichten. Erst bei Bezahlung und Erhalt des Nachweises zur Anspruchsberechtigung werden die Säcke versandt werden. Die Versandkosten betragen bei 5-10 Säcken 2,00 € und bei 15-25 Säcken 4,00 € je Übersendung. Die Kosten für die Prüfung und Ablage der Nachweise zur Anspruchsberechtigung durch den A.R.T. sind in die Gebühr von 3,00 € je Sack einkalkuliert.

Nach der Verbandsordnung des ART üben die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg ihre Rechte als Verbandsmitglieder gemeinsam aus. Zur Bündelung der gemeinsamen Interessen und zur gemeinsamen Willensbildung bilden die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg eine kommunale Arbeitsgemeinschaft. Insofern findet auf dieser Ebene zusätzlich eine gemeinsame Willensbildung und Entscheidung statt, zumal für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg

satzungsgemäß bereits einheitliche Gebührensätze nach dem 2. Abschnitt der Gebührensatzung des A.R.T bestehen.

Anlagen:

1. A.R.T.-Drucksache Nr. 1/2020
2. 2. Prüfbericht des A.R.T.
3. Entwurf der Änderung des zweiten Abschnitts der Gebührensatzung des A.R.T.